

Friedrich Graf v. Westphalen^{*)}

Verbraucherkreditgesetz und Gemeinschaftsrecht

Im Bundestag wird gegenwärtig eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Verbraucherkreditgesetzes (abgedruckt in ZIP 1992, 288) beraten. Würde dieser Vorschlag des Bundesrates Gesetz werden – die Bundesregierung hat bereits zugestimmt –, so würde dem Kreditnehmer nur dann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG der „Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredites sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen“ in der Vertragsurkunde mitgeteilt, „wenn der Gesamtbetrag bei Abschluß des Kreditvertrages feststeht“. Die Angabe des Gesamtbetrages wäre dann nicht mehr erforderlich, sofern es sich um einen Kredit mit variablen Konditionen oder um ein Darlehen mit Zinsfixschreibung nur für einen Teil der Kreditlaufzeit (Abschnittsfinanzierung) handelt. Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, den Nachweis zu erbringen, daß die beabsichtigte Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG gegen die Verbraucherkredit-Richtlinie und gegen die Änderungsrichtlinie des Rates vom 22. 2. 1990 verstößt.

^{*)} Dr. iur., Rechtsanwalt in Köln

I. Die bisherige Rechtslage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG

1. Die Ausgangslage des Gesetzgebers

Aufgrund der Änderungsrichtlinie zur Verbraucherkredit-Richtlinie¹⁾ hat der Gesetzgeber verlangt, daß der Gesamtbetrag aller Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten „wenn möglich“ anzugeben ist. Der Regierungsentwurf des Verbraucherkreditgesetzes²⁾ hatte hiervon noch abgesehen, weil die Angabe der Gesamtbelastung nur für den standardisierten Ratenkredit mit fixen Konditionen konkret möglich sei und in anderen Fällen optische Verzerrungen auftreten könnten.³⁾ Mit der jetzt in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG vorgeschriebenen Angabe des Gesamtbetrages erfolgt die Information des Ver-

1) Verbraucherkredit-Richtlinie, abgedruckt bei Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler, VerbrKrG, 1991, S. 499.

2) BT-Drucks. 11/5462.

3) So Seibert, VerbrKrG, 1991, § 4 Rz. 6.

brauchers über die Gesamtbelastung – Bruttokreditbetrag/ Rückzahlungsbetrag – aus dem abgeschlossenen Kreditvertrag.⁴⁾ Auf diese Weise soll der Verbraucher befähigt werden, einen Preisvergleich durchzuführen.⁵⁾ Die Angabe des Effektivzins erfüllt nämlich keineswegs den gleichen Zweck, weil der Verbraucher mit der Angabe abstrakter Prozentzahlen, wie sie im Effektivzins ihren Niederschlag finden, wenig anfangen kann.⁶⁾ Hinzu kommt, daß die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG geschuldete Angabe des Gesamtbetrages alle vom Verbraucher zu entrichtenden Zahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten umfaßt, auch soweit diese nicht im Effektivzins angabepflichtig sind.⁷⁾

2. Die Einschränkung: „wenn möglich“

Die besondere Schwierigkeit bei der Handhabung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG besteht darin, daß die Angabe des „Gesamtbetrages“ nicht zwingend für alle Kredite vorgeschrieben ist, sondern nur „wenn möglich“ gefordert wird. Daraus ist in der Literatur – Rechtsprechung fehlt noch – übereinstimmend die Schlußfolgerung gezogen worden, daß die Angabe des Gesamtbetrages bei verschiedenen, praktisch höchst bedeutsamen Fallkonstellationen deswegen nicht gefordert wird, weil sie „nicht möglich“ sei.

2.1 Kredite mit variablem Zinssatz

Bei Krediten mit variablem Zinssatz, wie sie § 609a Abs. 2 BGB vorschweben, kann – so die Auffassung in der Literatur – die tatsächliche Zinsbelastung für die Gesamtlaufzeit des Kredites und damit der Gesamtbetrag aller Teilzahlungen deswegen nicht ermittelt werden, weil der Zinssatz bei Änderung der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt entweder individuell neu vereinbart oder – was regelmäßig der Fall ist – unter Anlehnung an § 315 Abs. 1 BGB neu festgesetzt wird.⁸⁾

2.2 Kredite mit Teilauszahlungen

Insbesondere bei der meist langfristigen Bau- und Immobilienfinanzierung wird regelmäßig vereinbart, daß Teilauszahlungen – entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt – vorgenommen werden; schon deshalb erweist sich die Angabe des Gesamtbetrages gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG als nicht möglich.⁹⁾ Dies gilt auch bei der Finanzierung des Erwerbs von Wohnungseigentum, aber auch bei der Eigenheimfinanzierung, bei denen Teilvolutierungen die Regel sind.¹⁰⁾ In diesen Fällen ist es nur aufgrund von Fiktionen möglich, den Gesamtbetrag i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG anzugeben, weil weder die Höhe der Bereitstellungszinsen von vornherein feststeht noch von vornherein klar ist, welche weiteren Kosten jeweils anfallen, bis endlich das Objekt fertiggestellt und abgenommen ist.¹¹⁾ Erschwerend kommt hinzu, daß die Verzinsung des Gesamtkredits regelmäßig erst mit der Vollauszahlung des Darlehens beginnt, so daß damit ein Zeitpunkt bezeichnet ist, der bei Abschluß des Kreditvertrages noch nicht feststeht.¹²⁾ Gänzlich unmöglich wird schließlich die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG geforderte exakte Angabe der Gesamtbelastung, wenn man in Rechnung stellt, daß der Kredit ganz oder teilweise

durch parallel anzuspärende Bausparverträge oder Lebensversicherungen abgelöst werden soll und die hierauf entfallenden Beträge bei der Angabe des Gesamtbetrages notwendigerweise zu berücksichtigen sind, obwohl bei Abschluß des Kreditvertrages der zu tilgende und zu verzinsende Kreditbetrag noch nicht feststeht.¹³⁾

2.3 Realkredite

Bei Realkrediten werden die Konditionen regelmäßig für einen Zeitraum von zwei, fünf oder zehn Jahren festgeschrieben; es handelt sich um die typische Abschnittsfinanzierung. Bei Laufzeiten von üblicherweise mehr als dreißig Jahren kann deshalb unter Berücksichtigung der üblichen Festschreibungszeiten nicht bereits bei Abschluß des Kreditvertrages gesagt werden, welcher Gesamtbetrag sich nach einer oder mehreren Prolongationen letzten Endes ergibt.¹⁴⁾ Hinzu kommt, daß der Kreditnehmer regelmäßig berechtigt ist, nach Ablauf einer Festschreibungsperiode selbst zu entscheiden, ob er das Kreditverhältnis fortsetzen will oder ob er es vorzieht, den Kredit zu kündigen und möglicherweise zu günstigeren Konditionen bei einem anderen Kreditinstitut das Kreditverhältnis neu zu begründen.

2.4 Kredite ohne Laufzeitregelung

Auch bei Krediten, welche „bis auf weiteres“ hinausgereicht werden, erweist sich nach Auffassung der Literatur die Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG als nicht möglich.¹⁵⁾ Denn notwendigerweise hängt die Höhe der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG anzugebenden Gesamtbelastung entscheidend davon ab, für welchen Zeitraum Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen sind.

2.5 Kontokorrentkredite und Dispositions-Variokredit

In gleicher Weise entfällt die Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG bei Kontokorrentkrediten, weil diese nicht in Teilzahlungen entrichtet oder zurückgezahlt werden, zumal der Zinssatz variabel ist und der Kreditnehmer die Möglichkeit besitzt, getilgte Kreditteile wieder in Anspruch

4) *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

5) *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

6) So mit Recht *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

7) v. *Heymann*, BB 1991, 1721, 1722.

8) *Münstermann/Hannes*, VerbrKrG, 1991, Rz. 208; *Bülow*, VerbrKrG, 1991, § 4 Rz. 40; *Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler* (Fußn. 1), § 4 Rz. 55; *Vortmann*, VerbrKrG, 1991, § 4 Rz. 10; *Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt*, VerbrKrG, 1992, § 4 Rz. 33; v. *Heymann*, BB 1991, 1721, 1722; *Reinking/Nießen*, ZIP 1991, 79, 81.

9) v. *Heymann*, BB 1991, 1721; *Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt* (Fußn. 8), § 4 Rz. 34 – „erhebliche Unwägbarkeiten“.

10) v. *Heymann*, BB 1991, 1721, 1722.

11) *Münstermann/Hannes* (Fußn. 8), Rz. 209.

12) v. *Heymann*, BB 1991, 1721, 1722; *ders.*, WM 1991, 1285, 1289; *Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler* (Fußn. 1), § 4 Rz. 63.

13) v. *Heymann*, BB 1991, 1721, 1722.

14) v. *Heymann*, WM 1991, 1285, 1289 f.; *Seibert*, WM 1991, 1445, 1448; *Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler* (Fußn. 1), § 4 Rz. 58; *Münstermann/Hannes* (Fußn. 8), Rz. 209.

15) *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6; *Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt* (Fußn. 8), § 4 Rz. 31.

zu nehmen.¹⁶⁾ Auch bei Dispositions-Vario-Krediten, die ebenfalls eine Wiederinanspruchnahme getilgter Kreditteile vorsehen und darüber hinaus eine Variabilität der Rückzahlung bis zur jederzeitigen vollständigen Rückzahlung ermöglichen, fehlt die Möglichkeit, den Gesamtbetrag i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG anzugeben.¹⁷⁾

3. Die dogmatische Einordnung des Tatbestandselements „wenn möglich“

In der Literatur ist geltend gemacht worden, die Nichtangabe des Gesamtbetrags i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG scheidet immer dann aus, wenn die Unmöglichkeit auf tatsächlichen Gründen beruht, die sich unmittelbar aus dem Kreditvertrag selbst ergeben, weil das Tatbestandselement „wenn möglich“ im Sinn einer objektiven Unmöglichkeit zu interpretieren sei.¹⁸⁾ Daraus ist abgeleitet worden, daß die Angabepflicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG nicht dahin zu verstehen ist, daß der Gesamtbetrag immer in der Vertragsurkunde anzugehen sei, „soweit“ dies möglich ist.¹⁹⁾ v. Heymann²⁰⁾ betont allerdings, daß es nicht von vornherein ausgeschlossen sei, die Tatbestandselemente in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG „wenn möglich“ im Sinne von „soweit möglich“ zu interpretieren, was aber keineswegs zwingend sei. Dabei ist – so v. Heymann – auch zu berücksichtigen, daß die Nichtangabe des Gesamtbetrags i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG gemäß § 6 Abs. 2 VerbrKrG dazu führt, daß sich der Zinssatz auf 4 % p. a. ermäßigt, während die rein hypothetische Angabe des Gesamtbetrags im Sinn eines „soweit möglich“ als Falschangabe sanktionslos ist.²¹⁾ Dogmatisch wird hierbei ersichtlich auf Instrumentarien zurückgegriffen, die dem deutschen Rechtskreis entstammen.²²⁾

4. Die Begründung für die Nichtangabe eines hypothetischen Gesamtbetrags

Bei allen vorher aufgezeigten Problemfeldern ist es jedoch ohne weiteres möglich, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG geschuldete Angabe des Gesamtbetrags auf hypothetischer Basis dem Kreditvertrag zugrunde zu legen.²³⁾ Der Kreditgeber geht einfach – sofern eine feste Laufzeit für den Kredit vereinbart worden ist – davon aus, daß sich die Konditionen während der Laufzeit des Kredits nicht verändern; auf dieser – fiktiven – Basis wird der Gesamtbetrag sowohl bei Krediten mit variablem Zinssatz als auch bei langfristigen Krediten mit einer Abschnittsfinanzierung berechnet. Gegen diese hypothetische Berechnung wird ins Feld geführt, sie sei geeignet, den Verbraucher i. S. v. § 3 UWG in die Irre zu führen,²⁴⁾ und es wird eingewandt, eine solche hypothetische Angabe sei mit dem Leitbild des aufgeklärten Verbrauchers, wie er in den Verbraucherkredit-Richtlinien zum Ausdruck komme, unvereinbar.²⁵⁾ Insbesondere aber wird behauptet, mit derartigen „fiktiven“ oder auch „anfänglichen“ Gesamtbetrachtungen sei dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers nicht gedient.²⁶⁾ Denn Verbraucheraufklärung sei nur aufgrund von transparenten, nicht aber auf Basis fiktiver Annahmen zu legitimieren.²⁷⁾ Gleichwohl wird in der Literatur teilweise empfohlen, den Gesamtbetrag – sofern nicht anders möglich – aufgrund fiktiver Berechnungen zu ermitteln und in die Vertragsurkunde aufzunehmen.²⁸⁾

5. Die (drohende) Schlußfolgerung des Gesetzgebers

In der Kreditwirtschaft ist zu beobachten, daß kein einheitlicher Trend besteht: Einige Institute – darunter jedenfalls auch eine Großbank – gehen den vermeintlich „sicheren“ Weg und geben den Gesamtbetrag i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG in der Krediturkunde stets an, sei es aufgrund konkreter Berechnungen, sei es aufgrund fiktiver Annahmen. Andere Institute interpretieren den Tatbestand „wenn möglich“ restriktiv; sie geben den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG geschuldeten Gesamtbetrag nur dann an, wenn er sich unter Berücksichtigung der Daten des jeweiligen Kreditvertrages konkret und exakt berechnen läßt. Daraus ist – wie leicht erkennbar – eine hohe Unsicherheit erwachsen.

Der Gesetzgeber ist daher bemüht, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG – entsprechend einem Vorschlag v. Heymanns²⁹⁾ – neu zu fassen.³⁰⁾ Im Kreditvertrag sei anzugeben: „... der Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits und zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn diese bis zur Endtilgung des Kredits bei Abschluß des Kreditvertrages betragsgemäß feststehen.“

Ob sich Bundesrat und Bundesregierung³¹⁾ mit diesem Vorhaben durchsetzen, erscheint – wie hoffnungsvoll anzumerken ist – zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt ein wenig zweifelhaft, weil der Rechtsausschuß des Bundestages – trotz der signalisierten Zustimmung des ehemaligen Referenten des Verbraucherkreditgesetzes³²⁾ – offenbar durchgreifende und berechtigte Bedenken erkennen läßt.

II. Der Regelungsgehalt von Art. 1 Nr. 2 Abs. 6 und Abs. 7 der Änderungsrichtlinie

Berücksichtigt man, daß die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes auf der Verbraucherkredit-Richtlinie³³⁾ und auf

16) Seibert (Fußn. 3), § 4 Rz. 6; Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 56.

17) Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 56; Münstermann/Hannes (Fußn. 8), Rz. 207; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt (Fußn. 8), § 4 Rz. 31.

18) v. Heymann, WM 1991, 1285, 1289; Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 49; im Ergebnis auch Münstermann/Hannes (Fußn. 8), Rz. 207.

19) v. Heymann, WM 1991, 1285, 1290; Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 51; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt (Fußn. 8), § 4 Rz. 33; Huff, WM 1990, 1988.

20) v. Heymann, BB 1991, 1721, 1723.

21) Seibert (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

22) v. Heymann, BB 1991, 1721, 1723 bei Fußn. 31; Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 51.

23) MünchKomm-Ulmer, BGB, 2. Aufl., Erg.Bd., § 4 VerbrKrG Rz. 30.

24) Bülow (Fußn. 8), § 4 Rz. 40.

25) Bülow (Fußn. 8), § 4 Rz. 40.

26) Münstermann/Hannes (Fußn. 8), Rz. 208; Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler (Fußn. 1), § 4 Rz. 52; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt (Fußn. 8), § 4 Rz. 33; MünchKomm-Ulmer (Fußn. 23), § 4 VerbrKrG Rz. 30.

27) v. Heymann, BB 1991, 1721, 1723.

28) Münstermann/Hannes (Fußn. 8), Rz. 208 f; MünchKomm-Ulmer (Fußn. 23), § 4 Rz. 30.

29) v. Heymann, BB 1991, 1721, 1724.

30) BT-Drucks. 12/1836, abgedruckt in ZIP 1992, 288.

31) BT-Drucks. 12/1836, S. 17 = ZIP 1992, 288.

32) Seibert, WM 1991, 1445, 1448.

33) ABl Nr. L 42/48 v. 12.2.1987.

der Änderungsrichtlinie zur Verbraucherkredit-Richtlinie³⁴⁾ beruhen, so ist jeder legislatorische Akt des Gesetzgebers daran zu messen, ob er richtlinienkonform ist. Insoweit bestehen gegen die beabsichtigte Novellierung durchgreifende Bedenken.

1. Effektiver Jahreszins – Angabe des Gesamtbetrages

1.1 Die erforderliche Gesamtinformation

Wesentlicher Zweck der Verbraucherkredit-Richtlinie ist es, den Verbraucher „über die Kreditbedingungen und -kosten sowie über seine Verpflichtungen angemessen“ zu unterrichten³⁵⁾. Dieser Schutzzweck wird zum einen durch die Angabe des effektiven Jahreszinses, zum anderen durch die Angabe des für den Kredit zurückzuzahlenden Gesamtbetrages erreicht. Nach dem Wortlaut der Erwägungsgründe zur Richtlinie sind beide Ziele gleichrangig. Dies wird auch in verschiedenen Bestimmungen von Verbraucherkredit-Richtlinie und der Änderungsrichtlinie reflektiert. Art. 4 Abs. 2 Verbraucherkredit-Richtlinie geht zum Beispiel davon aus, daß in der Vertragsurkunde zum einen der effektive Jahreszins, zum anderen die Bedingungen anzugeben sind, unter denen der effektive Jahreszins geändert werden kann. Daran anknüpfend macht Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 deutlich: Soweit eine Angabe des effektiven Jahreszinses „nicht möglich ist“, „sind dem Verbraucher in der Vertragsurkunde angemessene Informationen zu geben“³⁶⁾. Die Urkunde muß „mindestens eine Angabe über den Jahreszins und die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten enthalten sowie darüber Auskunft geben, „unter welchen Voraussetzungen diese geändert werden können“ (Art. 6 Abs. 1 Verbraucherkredit-Richtlinie).

1.2 Die weitergehende Informationspflicht gemäß Art. 1 Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 4 der Änderungsrichtlinie

Art. 1 Nr. 2 Abs. 6 der Änderungsrichtlinie³⁷⁾ sagt nunmehr, daß die Angabe des effektiven Jahreszinses in all den Fällen, in denen eine „Quantifizierung“ von Zinssatz, Betrag und Höhe der in den effektiven Jahreszins einzubeziehenden Kosten „zum Zeitpunkt ihrer Berechnung nicht möglich ist“, von der Annahme ausgegangen werden soll, daß Zinssatz und sonstige Kosten bis zum Ende des Kreditvertrages gleich bleiben. Bei allen Krediten mit variablen Konditionen sieht jedoch § 4 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG vor, daß in der Vertragsurkunde nur der anfängliche effektive Jahreszins nach § 4 PAngV angegeben wird. Das ist unzureichend. Denn bei Krediten mit variablen Konditionen erfährt der Verbraucher nichts über den während der Laufzeit des Kredits anfallenden Gesamtbetrag, einschließlich der Zinsen und Kosten des Kredits. Verstärkt wird dieses Argument, wenn man die Regelung von Art. 1 Nr. 4 der Änderungsrichtlinie hinzunimmt. Diese strebt darüber hinaus an, daß auch die Kostenelemente in die Vertragsurkunde aufzunehmen sind, die nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen worden sind, jedoch vom Verbraucher unter bestimmten Umständen getragen werden müssen. Soweit der „genaue Betrag dieser Kostenelemente“ dem Kreditgeber nicht bekannt ist, ist „eine möglichst realistische Schätzung vorzulegen, soweit dies möglich ist“. Es ist also erkennbar, daß der Wille des Richtliniengabers dahin geht, in jedem Fall – soweit irgend möglich – dem

Verbraucher umfassende Informationen über seine Gesamtbelastung zu erteilen.

Daraus folgt, daß bei variablen Konditionen drei Schritte bei der erforderlichen Angabe des effektiven Jahreszinses zu vollziehen sind:

- Da die Angabe des effektiven Jahreszinses bei variablen Konditionen nicht möglich ist, kann sich der Gesetzgeber, wie in § 4 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG geschehen, auf die Angabe des anfänglichen effektiven Jahreszinses beschränken;
- da aber das Risiko variabler Konditionen nicht in der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses enthalten ist, muß der Kreditgeber eine „möglichst realistische Schätzung“ vorlegen;
- diese Verpflichtung besteht immer, auch für die Angabe solcher Kosten, die nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, „soweit dies möglich ist“.

Es liegt auf der Hand, daß die Regelungen von Art. 1 Nr. 4 der Änderungsrichtlinie – bezogen auf die Angabe von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins – als Einheit betrachtet werden müssen.³⁸⁾ Nur auf diese Weise ist sichergestellt, daß die nach den Erwägungsgründen zur Verbraucherkredit-Richtlinie erforderliche umfassende Information des Verbrauchers über die Kreditkonditionen erfolgt. Man kann sogar sagen, daß die Angabe des Gesamtbetrages für den Verbraucher wesentlicher ist als die des effektiven Jahreszinses.³⁹⁾ Deshalb entspricht es Sinn und Zweck von Art. 1 Nr. 4 der Änderungsrichtlinie, daß nicht nur die Berechnung des effektiven Zinses, sondern auch die Angabe des Gesamtbetrages aller vom Kreditnehmer zu leistenden Zahlungen auf der Basis einer „möglichst realistischen Schätzung“ vorzunehmen ist, „soweit dies möglich ist“. Denn effektiver Jahreszins und Gesamtbelastung des Kreditnehmers müssen im Ergebnis deckungsgleiche Grund-Informationen enthalten. Diese sind in ihrem Zusammenwirken für den vom Verbraucher durchzuführenden Marktvergleich unerlässlich.

2. Schlußfolgerung

Würde also der Bundestag eine Abänderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG in der Weise vornehmen, daß die Angabe des Gesamtbetrages aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredites erforderlichen Zahlungen nur dann erforderlich ist, „wenn der Gesamtbetrag bei Abschluß des Kreditvertrages feststeht“, so wäre dies richtlinienwidrig. Dabei wäre die Regelung von Art. 1 Nr. 4 der Änderungsrichtlinie nicht beachtet und auch Art. 4 Abs. 2 Verbraucherkredit-Richtlinie wäre verletzt, wonach bei der Angabe des Effektivzinses immer dann „in der Vertragsurkunde angemessene Informationen“ aufzunehmen

34) ABl Nr. L 61/14 v. 10. 3. 1990.

35) Verbraucherkredit-Richtlinie (Fußn. 1), Erwägungsgründe.

36) Verbraucherkredit-Richtlinie (Fußn. 1).

37) Verbraucherkredit-Richtlinie (Fußn. 1).

38) A. M. wohl *Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt* (Fußn. 8), § 4 Rz. 33 – Vorrang des effektiven Jahreszinses für die Information des Verbrauchers.

39) *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

sind, wenn „die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist“. Mit anderen Worten: Die geplante Abänderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG gibt dem Verbraucher Steine statt Brot. Sie stellt ihn rechtlos.

3. Erforderliche Novellierung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG

3.1 Für Kredite mit variablen Konditionen

Unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Verbrauchercredit-Richtlinie sowie von Art. 1 Nr. 4 Änderungsrichtlinie erscheint es unerlässlich, im Rahmen einer Neufassung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG klarzustellen, daß der Kreditgeber verpflichtet ist, den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredites sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen auch dann anzugeben, wenn ein Kredit mit variablen Konditionen vereinbart wurde. In diesen Fällen liegt es nahe, den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer „möglichst realistischen Schätzung“⁴⁰⁾ in der Weise zu ermitteln, daß fiktiv bei der Berechnung der Gesamtbelastung des Kreditnehmers davon ausgegangen wird, daß sich die Kreditkonditionen während der Laufzeit des Kredits nicht verändern. Dies mag noch so unrealistisch und realitätsfremd sein; es schadet nicht, weil falsche Angaben gemäß § 6 VerbrKrG sanktionslos sind. Entscheidend ist, daß der Kreditgeber – insoweit übereinstimmend mit Art. 4 Abs. 2 Verbrauchercredit-Richtlinie – den Kreditnehmer zusätzlich davon in Kenntnis setzt, daß die bei Abschluß des Kreditvertrages zugrundegelegten Konditionen sich während der Laufzeit des Kredits verändern können, so daß es sich hierbei nur um eine fiktive Berechnung des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG handelt.

Da nach den Erwägungsgründen der Verbrauchercredit-Richtlinie die Angabe des effektiven Jahreszinses sowie des Gesamtbetrages äquivalent in bezug auf ihren Schutzzweck sind, reicht es aus, die Regelung des effektiven Jahreszinses gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG unverändert zu belassen. Die Angabe des – zugegeben: fiktiven – Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG ist nämlich für den Verbraucher wesentlich wichtiger als nur die Angabe des anfänglichen effektiven Jahreszinses.⁴¹⁾ Unter einem zahlenmäßigen Gesamtbetrag kann sich jeder Kreditnehmer Konkretes vorstellen; die Angabe des effektiven Jahreszinses ist wenig mehr als eine nur schwer nachvollziehbare Zahl.

3.2 Langfristige Kredite

Uneingeschränkt müßte die Pflicht zur Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG – auf Basis einer Fortschreibung der vereinbarten Vertragskonditionen – auch dann gelten, wenn es sich um eine Abschnittsfinanzierung handelt, wie sie bei der langfristigen Baufinanzierung üblich ist. Hier reicht es sicherlich nicht aus, wenn die Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG lediglich auf den „Gesamtbetrag“ abstellen würde, der während der jeweiligen Abschnittsfinanzierung anfällt, weil dieser „Gesamtbetrag“ i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG den aufgenommenen

Kredit keineswegs tilgt. Erkennbar handelt es sich hierbei – im Sinn der Erwägungsgründe der Verbrauchercredit-Richtlinie – nicht um den „für den Kredit zurückzuzahlenden Gesamtbetrag“. Zu erwägen ist dabei freilich auch, ob die von der Richtlinie angestrebte umfassende Information des Verbrauchers nicht auch die Angabe einschließen muß, wie hoch der noch zu tilgende Kreditbetrag nach Ende der jeweiligen Abschnittsfinanzierung ist. Das wäre äußerst wünschenswert, weil es die Markttransparenz beträchtlich steigern würde.

3.3 Fehlende Kreditlaufzeit

Die Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG scheidet aber auch nicht in den Fällen, in denen der Kredit keine vertraglich vereinbarte Laufzeit enthält. In diesen Fällen ist vielmehr maßgebend, daß Art. 1 Nr. 2 Abs. 7 der Änderungsrichtlinie bestimmt, daß hier von einer Kreditlaufzeit von einem Jahr auszugehen ist; diese ist der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde zu legen. Leider ist diese Bestimmung der Änderungsrichtlinie in den Bestimmungen des VerbrKrG nicht verankert. Die erforderliche Novellierung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG sollte daher auch diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

4. Vorschlag

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG sollte daher folgenden Wortlaut haben, um richtlinienkonform zu sein:

„... den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredites sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen. Ist eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren gemäß Buchstabe e vorbehalten, so ist bei der Berechnung des Gesamtbetrages davon auszugehen, daß sich diese Konditionen während der Laufzeit des Kreditvertrages nicht ändern. Ist vertraglich eine Laufzeit für den Kredit nicht vereinbart, so ist bei der Berechnung des Gesamtbetrages von einer Laufzeit des Kredites von einem Jahr auszugehen.“

Auf diese Weise würde im Sinn der Richtlinie die erforderliche Markttransparenz – im Interesse des Verbrauchers – erreicht.

III. Der Ausnahmebereich von § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerbrKrG

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verbrauchercredit-Richtlinie sowie der Änderungsrichtlinie wäre es völlig abwegig, würde man die Ausnahbestimmung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerbrKrG – bezogen auf Finanzierungsleasingverträge – weiterhin im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit von § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 VerbrKrG damit rechtfertigen, daß es dem Leasinggeber nicht möglich sei, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 VerbrKrG geforderten Angaben in die Vertragsurkunde aufzunehmen. Soweit der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages⁴²⁾ diese

40) Vgl. Art. 1 Nr. 4 der Änderungsrichtlinie.

41) So mit Recht *Seibert* (Fußn. 3), § 4 Rz. 6.

42) BT-Drucks. 11/8274, S. 21.

Ausnahmebestimmung damit begründet hat, daß die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 VerbrKrG begründeten Informationspflichten nicht auf Leasingverträge „zugeschnitten“ seien, wird dies bereits nachdrücklich dadurch widerlegt, daß der BGH – allerdings für § 6 AbzG – das Gegenteil bestätigt hat⁴³⁾. Daran ist der Gesetzgeber gebunden, wenn er sich jetzt anschickt, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG zu novellieren. Es ist unerträglich, daß für den Bereich des Finanzierungsleasings eine Ausnahme geschaffen wurde, die in keiner Weise durch die verbindlichen Vorgaben der Verbrauchercredit-Richtlinie sowie der Änderungsrichtlinie bedingt oder durch die Besonderheiten des Finanzierungsleasings gerechtfertigt ist.

Gerade die bei Finanzierungsleasingverträgen entscheidende Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers wird exakt bei der Angabe des Gesamtbetrages aller vom Leasingnehmer zu entrichtenden Zahlungen, einschließlich Sonderzahlungen, Lea-

singraten und Restwertgarantie erfaßt. Nur auf diese Weise ist im übrigen auch sichergestellt, daß dem Grundanliegen des Gesetzgebers Genüge getan wird, Markttransparenz zu erreichen: Würde man nämlich die Kreditinstitute stets zur Angabe des Gesamtbetrages i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b VerbrKrG zwingen, so wäre es ein eklatanter Wettbewerbsnachteil der Kreditinstitute, wenn man den Leasinggebern nach wie vor gestatten würde, bei ihren – kreditähnlichen – Konditionen auf jegliche Angabe zu verzichten. Es ist auch im Auge zu behalten, daß Leasing für den privaten Bereich eine ausgesprochen teure Finanzierung ist; sie hat von Haus aus keineswegs irgendeinen nennenswerten Wettbewerbsvorteil gegenüber einem Teilzahlungskredit für Private.

43) BGH WM 1990, 268, 271, dazu EWiR 1990, 345 (*Graf v. Westphalen*); BGH ZIP 1991, 662, 663, dazu EWiR 1991, 521 (*Ose*).